

Information

Unfallversicherungsschutz und Leistungen für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte



Personen, die für öffentlich-rechtliche Institutionen oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften ehrenamtlich tätig werden, sind gesetzlich unfallversichert, z. B.:

- Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse (z. B. Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte), Beigeordnete
- Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bei den Sozialversicherungsträgern (Vorstand, Vertreterversammlung) und bei den berufsständischen Kammern
- ehrenamtliche Richter (Schöffen), Seniorenbeiräte, Mitglieder der Jugendparlamente
- Wahlhelfer
- vom Amtsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer
- Rettungsdienst/Freiwillige Feuerwehr

Die ehrenamtliche Tätigkeit in Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen (Malteser Hilfsdienst, Johanniter Unfallhilfe, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft) ist durch die Unfallkasse versichert. Für das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und den Zivilschutz (THW) ist die Unfallkas-

se des Bundes zuständig. Versichert ist zudem die ehrenamtliche Tätigkeit in den kommunalen Freiwilligen Feuerwehren.

Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen daneben ehrenamtliche Tätigkeiten zu Gunsten und im Interesse der Kommunen (bürgerschaftlich Engagiert), wenn

- ein bestimmter, abgegrenzter Aufgabenkreis aus dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Kommune
- durch die Gebietskörperschaft auf eine privat-rechtliche Organisation (z. B. Verein) übertragen wurde (Auftrag, Zustimmung, Einwilligung),
- der Versicherte freiwillig und unentgeltlich, mittelbar als Mitglied einer privatrechtlichen Organisation für die Kommune tätig wird.

Beispiele für ein solches bürgerschaftliches Engagement:

- Förderverein/Elterninitiative an einer Schule oder Kindertagesstätte, die im Auftrag des Trägers kleinere Arbeiten selbst übernimmt bzw. Arbeiten vergibt
- Vereine, die im Auftrag oder mit Zustimmung der Körperschaft kommunale Einrichtungen betreiben (Sportanlagen, Tiergarten, Museen etc.)
- Brauchtums-Veranstaltungen, die in den öffentlichen Aufgabenbereich der Kommune fallen und von dieser ausgerichtet bzw. organisiert werden (z. B. Stadt-, Dorffeste, Maibaum-Aufstellen)
- Soziale, ehrenamtliche Tätigkeiten einzelner Personen in staatlichen oder kommunalen Wohlfahrtseinrichtungen (z. B. Besuchsdienst)

Information

- Bürgerschaftliche Aktivitäten am Wohnort, die im Interesse der Kommune stehen (z. B. Renovierungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Neubau des gemeindlichen Sportplatzes, Errichtung eines Gemeinschaftshauses; Bau eines Kinderspielplatzes, Übernahme einer Spielplatzpatenschaft, Beteiligung an einer Aufräumaktion zur Müllbeseitigung, Übernahme von Bachpatenschaften oder Betreiben eines Bürgerbusses).

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt bzw. dem bürgerschaftlichen Engagement stehen. Versichert sind z. B. die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sitzungen der Organe und Ausschüsse sowie der Besuch von Ausbildungsveranstaltungen oder bestimmte gesellschaftliche Aktivitäten (z. B. Öffentlichkeitsarbeit). Auch die damit zusammenhängenden Wege stehen grundsätzlich unter Versicherungsschutz.

Der Unfallversicherungsschutz ist für die versicherten ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten beitragsfrei.

Unsere Leistungen im Überblick

Heilbehandlung

- ärztliche/zahnärztliche Behandlung
- Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik
- Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
- Fahr- und Transportkosten

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- berufsvorbereitende Maßnahmen
- berufliche Ausbildung, Umschulung

Geldleistungen

- Verletztengeld
- Übergangsgeld
- Pflegegeld
- Rente an Versicherte
- Leistungen im Todesfall
- Mehrleistungen für ehrenamtlich Tätige

Haben Sie Fragen?

Weitere Fragen zu Versicherungsschutz und Leistungen beantworten wir Ihnen gerne:

Stephan Kaul

Telefon: 02632 960-3010

E-Mail: s.kaul@ukrlp.de